

**Abänderungsanträge**

**Version 1**

17. Januar 2014 / hud

**Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) (Änderung)**

FDP, von Kaenel	Art. 3	Abs. 2	<u>Streichen</u>
BDP, Luginbühl	Art. 4	Abs. 2	<u>Es müssen mindestens 3 Anbieter zur Offertstellung eingeladen werden.</u>
Grüne, Haudenschild / Muntwyler	Art. 7a (neu)		Randtitel (neu) <u>Besondere Leistung zu Gunsten der Berufsbildung</u> Bei der Bewertung der Angebote sind die besonderen Leistungen zu Gunsten der Berufsbildung zu berücksichtigen.
SP-JUSO-PSA, Hügli	Art. 9	Abs. 3	Für den Fall der Verletzung dieser Pflichten sind im Vertrag Konventionalstrafen vorzusehen. <u>Die Zuschlagsempfängerin oder der Zuschlagsempfänger haftet solidarisch für die Verletzungen der Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c, d, f und h durch von ihnen beigezogene Subunternehmen sowie für Nachzahlungen von Subunternehmen und an temporäre Arbeitskräfte.</u> Sanktionen nach Artikel 8 bleiben vorbehalten.
SP-JUSO-PSA, Hügli	Art. 9a (neu)		Randtitel (neu) <u>Kontrolle</u> Die Auftragsgeberinnen und die Auftragsgeber überwachen mit Kontrollen während der Auftragsausführung die Einhaltung der Vergabebestimmungen durch die Zuschlagsempfängerinnen oder Zuschlagsempfänger sowie von diesen beigezogenen Subunternehmen. Namentlich kontrollieren sie, ob diese dem Personal Arbeitsbedingungen bieten, welche hinsichtlich Entlohnung, Lohngleichheit für Mann und Frau sowie Sozialleistungen der Gesetzgebung und dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche entsprechen.
SP-JUSO-PSA, Hügli	Art. 9b (neu)	Abs. 1	Randtitel (neu) <u>Sicherstellung</u> Die Beschaffungsstellen können in begründeten Fällen bis zu 10 % der Auftragssumme zur Sicherstellung von Nachzahlungen und Kontrollkosten zurückbehalten.

Art. 9b (neu) Abs. 2

Werden die Zahlungen nicht innerhalb der von der Beschaffungsstelle festgesetzten Frist belegt, so werden die Auftraggebenden ermächtigt:

- a) die zurückbehaltende Summe den zuständigen Paritätischen Kommissionen zur Auszahlung an die Arbeitsnehmenden zu überweisen
- b) die vom Auftragsnehmenden verursachten Abklärungskosten zu begleichen.

Art. 9b (neu) Abs. 3

Nachzahlungspflicht, Sicherstellung und Verwendung des Sicherstellungsrückbehaltes sind in den Ausschreibungsunterlagen und im Vertrag festzuhalten.